

Server-Housing

Besondere Geschäftsbedingungen

Stand: Mai 2019

T-Mobile Austria GmbH

Rennweg 97-99

1030 Wien

Inhalt

1	Definitionen	3
2	Vertragsbestandteile / Gegenstand des Vertrages	4
3	Rechte und Pflichten des Kunden	4
3.1	Zutritt	4
3.2	Equipment (Technische Voraussetzungen und Bedingungen) ...	5
3.3	Anlieferung von Equipment	6
3.4	Versicherung	6
3.5	Verkabelung	7
4	Rechte und Pflichten von TMA	7
4.1	Serverumgebung	7
4.2	Wartung von TMA Einrichtungen	7
4.3	Eigentum des Kunden Equipment	8
4.4	Änderungen von Standort oder Konfiguration	8
5	Stromnutzungsgebühren	9
6	Beendigung des Bestandverhältnisses zwischen TMA und ihren Vermietern	9
7	Beendigung des Vertragsverhältnisses/Abbau des Equipments	9

1 Definitionen

Die in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen benutzten Begriffe werden wie folgt definiert:

Kundenequipment	Alle Geräte und sämtliches Equipment im Eigentum des Kunden bzw. von diesem gemietetes oder geleastes Equipment, das von ihm oder durch ihn bzw. in seinem Namen betreut wird, sich in den Räumlichkeiten befindet, dort gelagert und/oder installiert ist.
Serverfläche	Tatsächliche(r) Bereich(e) bzw. Bereiche in den Räumlichkeiten, welche vom Kunden für die Installation und den Betrieb des Kundenequipments genutzt werden. Server Housing Dienstleistungen
Server Housing Dienstleistungen	Dienstleistungen von TMA, die in Übereinstimmung mit den Vertragsbestandteilen gemäß Punkt 2.1 erbracht werden.
Räumlichkeiten	Bezeichnet sämtliche für Server Housing vorgesehenen Räumlichkeiten an den TMA Standorten Erlachgasse 116, 1100 Wien; 1210 Wien, Louis-Häfliger-Gasse 10 (Interxion) und 8020 Graz, Lazarettgürtel 81
Kunde	Der Vertragspartner von TMA einschließlich Personen, die zu diesem in einem Arbeitsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Vertragsverhältnis stehen.
Dritte	Personen, die zum Kunden in keinem Arbeitsverhältnis bzw. arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen, sondern lediglich vom Kunden im Einzelfall mit der Durchführung von Arbeiten oder der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt werden.
Tma Standorte	1100 Wien, Erlachgasse 116 1210 Wien, Louis-Häfliger-Gasse 10 (Interxion) 8020 Graz, Lazarettgürtel 81

2 Vertragsbestandteile / Gegenstand des Vertrages

2.1

Sämtlichen Vertragsverhältnissen der T-Mobile Austria GmbH (nachfolgend kurz: „TMA“) liegen das von TMA angenommene Vertragsangebot des Kunden, die jeweils maßgeblichen Entgeltbestimmungen (nachfolgend kurz „EB“) und Leistungsbeschreibungen (nachfolgend kurz „LB“), die gegenständlichen **Besonderen Geschäftsbedingungen für Server Housing Dienstleistungen** (nachfolgend kurz „BGB“), die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Business-Produkte (nachfolgend kurz „AGB“) und die jeweils geltenden Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 („TKG“) zugrunde. Die genannten Vertragsbestandteile gelten in der angeführten Reihenfolge mit absteigender Priorität. Die BGB, AGB, EB und LB werden in der jeweils geltenden Fassung im Internet unter <http://www.magentabusiness.at/> kundgemacht, wo sie online abgerufen werden können.

2.2

TMA stellt dem Kunden in den Räumlichkeiten am jeweiligen TMA Standort eine Serverfläche in einer betreuten, ausfallsicheren Infrastruktur zum Betrieb eines Servers zur Verfügung und erbringt

3 Rechte und Pflichten des Kunden

3.1 Zutritt

3.1.1

Kunden und Dritte sind berechtigt, die Räumlichkeiten zum Zweck der Inspektion, Installation, zur Durchführung notwendiger Wartungs- und Reparaturarbeiten am Equipment zu betreten, sofern diese Arbeiten laut den Vertragsbestandteilen nicht zu den Aufgaben von TMA gehören. Jeder Kunde erhält auf Bestellung eine oder mehrere Zutrittskarten zum TMA Standort und Schlüssel zu seinem Rack. Die Ausgabe der Zutrittskarten und Schlüssel ist kostenpflichtig und erfolgt eine gesonderte Verrechnung auf Grund der jeweils geltenden EB/LB.

Jeder Kunde hat sich bei der erstmaligen Ausgabe der Zutrittskarte mittels eines Lichtbildausweises zu identifizieren. Die Zutrittskarten dürfen vom Kunden ausschließlich persönlich in Empfang genommen werden. Die Weitergabe der Zutrittskarte an Dritte zum Zweck der Inspektion, Installation, zur Durchführung notwendiger Wartungs- und Reparaturarbeiten am Equipment des Kunden ist gestattet. Dritten ist der Zutritt nur nach Voranmeldung durch den Kunden unter Bekanntgabe von Name und Anschrift gemäß Punkt 2.2 der LB gestattet. Dritte müssen durch den Kunden 2 (zwei) Werktagen vor einem geplanten Einsatz angemeldet werden. Überlässt der Kunde einem Dritten die Zutrittskarte für diese Zwecke, haftet er gegenüber TMA für alle daraus resultierenden Schäden und Nachteile. Die Weitergabe der Zutrittskarte an Dritte zu anderen Zwecken als zum Zweck der Inspektion, Installation sowie zur Durchführung notwendiger Wartungs- und Reparaturarbeiten am Equipment des Kunden ist nicht gestattet.

Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die Zutrittskarten deaktiviert und sind die ausgegebenen Schlüssel zu retournieren, widrigenfalls TMA berechtigt ist, die Schlösser auf Kosten des Kunden zu tauschen.

3.1.2

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das gesamte Gebäude und insbesondere die Räumlichkeiten aus Sicherheitsgründen mit einer Videoüberwachungsanlage ausgestattet sind, und erklärt sich mit der allfälligen Auswertung der angefertigten Videoaufzeichnungen einverstanden. Der Kunde verpflichtet sich, Dritte ebenfalls auf diesen Umstand hinzuweisen.

Der Kunde sowie jeder Dritte hat hinsichtlich seines Verhaltens in den Räumlichkeiten, den Anweisungen von TMA Folge zu leisten sowie die geltende Hausordnung und die Brandschutzunterweisung zu befolgen. Die Hausordnung und die Brandschutzunterweisung sind von allen Kunden und Dritten zu befolgen und stellen diese sicher, dass den nationalen Gesetzen sowie Sicherheits- und Brandschutzregelungen entsprochen wird. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Hausordnung bzw. der Brandschutzunterweisung haftet der Kunde für den dadurch verursachten Schaden. Ein Verstoß gegen die Hausordnung bzw. Brandschutzunterweisung berechtigt TMA zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

3.1.3

TMA haftet weder gegenüber dem Kunden noch anderen Personen für Dienstleistungsunterbrechungen oder Verluste, Kosten oder Schadensersatz gleich welcher Art, welche durch oder im Zusammenhang mit unsachgemäßer Nutzung oder Wartung durch den Kunden oder durch Dritte verursacht worden sind. Im Übrigen gilt Punkt 18 der AGB für Business-Produkte.

3.1.4

Der Kunde hat TMA alle Informationen zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls die nötigen Instruktionen zu erteilen, die notwendig sind, damit TMA die vertraglich zugesicherten Leistungen erbringen kann. Dies umfasst auch die Bekanntgabe von Sicherheitscodes bzw. die Übergabe von Bedienungsanleitungen.

3.1.5

Der Kunde weist TMA im Schadensfall das eingestellte Kundenequipment unter Angabe von Marke, Type, Anzahl und Wert mittels Rechnungen nach. Sollte dem Kunden ein solcher Nachweis nicht möglich sein, ist TMA berechtigt, von einem durchschnittlichen und üblichen Wert auszugehen. Dem Kunden steht es jedoch frei, TMA die Daten des eingestellten Equipments schriftlich ebenso anzuzeigen wie etwaige Änderungen.

3.2 Equipment (Technische Voraussetzungen und Bedingungen)

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass das gesamte Kundenequipment sicher und für den genannten Zweck geeignet ist und dass durch dieses Equipment kein Schaden an Eigentum, Geräten, Einrichtungen oder Software in Eigentum oder Gebrauch von TMA oder einem anderen Kunden entstehen kann. Ebenso trägt der Kunde dafür Sorge, dass durch sein Equipment die Bereitstellung von Dienstleistungen an andere Kunden von TMA nicht beeinträchtigt oder behindert wird.

Bei Gefahr in Verzug ist TMA berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Schäden am Equipment des Kunden, am Equipment anderer Kunden, am Gebäude oder an Personen zu verhindern. In einem solchen Fall ist TMA auch berechtigt, den Server des Kunden sowohl vom Strom als auch vom Netz zu nehmen, wird den Kunden jedoch unverzüglich von dieser Maßnahme unterrichten.

3.3 Anlieferung von Equipment

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass das gesamte Kundenequipment sicher und für den genannten Zweck geeignet ist und dass durch dieses Equipment kein Schaden an Eigentum, Geräten, Einrichtungen oder Software in Eigentum oder Gebrauch von TMA oder einem anderen Kunden entstehen kann. Ebenso trägt der Kunde dafür Sorge, dass durch sein Equipment die Bereitstellung von Dienstleistungen an andere Kunden von TMA nicht beeinträchtigt oder behindert wird.

3.3.1

Der Kunde stellt das Kundenequipment selbst bereit und lässt dessen Einbau und Installation von eigenen Mitarbeitern oder Dritten auf eigene Kosten und Gefahr durchführen.

3.3.2

Der Kunde hat mit seiner Zutrittskarte sowohl während als auch außerhalb der Geschäftszeiten jederzeit Zutritt zum Housingbereich. Dies umfasst auch die Anlieferung von Equipment, das der Kunde mit sich führen kann und das auf Grund von Art, Größe und Beschaffenheit durch die Personenschleusen transportiert werden kann.

Kann das Kundenequipment nach Art, Größe oder Beschaffenheit nur über den Lastenaufzug oder sonstige Bereiche, die der Kunde nicht mit seiner Zutrittskarte betreten kann, transportiert werden, hat der Kunde, wenn die Anlieferung außerhalb der Geschäftszeiten erfolgen soll, dies mindestens 2 Werktage im Vorhinein anzukündigen.

Der Kunde trägt alle Kosten, die durch eine Anlieferung seines Equipments entstehen.

3.3.3

Der Kunde darf kein Mobiliar, Equipment oder Material in die Räumlichkeiten verbringen, mit Ausnahme solcher, die für die Ausübung der dem Kunden im Rahmen der Server Housing Leistungsbeschreibung erteilten Rechte erforderlich sind.

3.4 Versicherung

3.4.1

Der Kunde hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, und zwar in angemessener Höhe und in Übereinstimmung mit Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeiten. Dies schließt insbesondere mögliche Schäden an Einrichtungen, Räumlichkeiten und jeglichem Equipment von TMA oder seiner Kunden ein. Ebenso hat der Kunde sein Kundenequipment ausreichend gegen Sachschäden, Diebstahl, etc. zu versichern.

3.4.2

Der Kunde hat TMA binnen 4 Wochen ab Vertragsabschluss den Abschluss einer entsprechenden Versicherung mit ausreichender Deckung schriftlich nachzuweisen. TMA ist darüber hinaus berechtigt, vom Kunden jederzeit während aufrechten Vertragsverhältnisses den schriftlichen Nachweis eines aufrechten und ausreichenden Versicherungsschutzes zu verlangen. Kann der Kunde den Nachweis eines Versicherungsschutzes nicht erbringen, stellt dies einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar und berechtigt TMA zur Auflösung des Vertragsverhältnisses.

3.4.3

TMA haftet nicht für Schäden, die durch das Equipment des Kunden, seien diese durch technische Mängel, mangelnde Eignung, mangelnde Wartung, sofern diese dem Kunden obliegt, unsachgemäße Installation uä. verursacht, am Equipment des Kunden selbst, am Equipment anderer Kunden, den Racks, Leitungen, am Gebäude etc. TMA haftet weiters nicht für Schäden, die von Kunden oder Dritten verursacht werden.

3.5 Verkabelung

3.5.1

Verkabelungsarbeiten dürfen vom Kunden ausschließlich innerhalb der ihm zugewiesenen Serverfläche (in seinem Rack) durchgeführt werden. Darüber hinaus sind Verkabelungsarbeiten durch den Kunden in den Räumlichkeiten verboten. Dem Kunden kann jedoch im Einzelfall von TMA ausdrücklich eine schriftliche Sondergenehmigung erteilt werden.

3.5.2

Nach Beendigung der Vereinbarung ist der Kunde dazu verpflichtet, sein gesamtes Kunden Equipment auf eigenes Risiko und eigene Kosten wieder zu entfernen. Der Kunde trägt alle anfallenden Kosten, um die Serverfläche oder jegliche anderen Bereiche der von ihm genutzten Räumlichkeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

4 Rechte und Pflichten von TMA

4.1 Serverumgebung

TMA stellt sicher, dass Klimaanlage und andere Einrichtungen in den Räumlichkeiten ein angemessenes Umfeld für den Betrieb von Kundenequipment gewährleisten. Dies geschieht in Übereinstimmung mit dem Service Level Agreement.

4.2 Wartung von TMA Einrichtungen

4.2.1

TMA führt von Zeit zu Zeit präventive Wartungen an den TMA Einrichtungen durch, ohne dass dem Kunden hierdurch Kosten entstehen. Diese Präventiv-Wartung beinhaltet Änderungen, die durch technische Weiterentwicklungen erforderlich werden.

4.2.2

So nicht anderweitig vereinbart, werden TMA Service unterbrechende Wartungsmaßnahmen an den TMA Einrichtungen werktags zwischen 23:00 und 7:00 Ortszeit durchgeführt, es sei denn, es liegt nach dem Ermessen von TMA eine Notfallsituation vor, die eine unbedingt erforderliche Wartung außerhalb dieser Zeiten notwendig macht. Der Kunde wird von einer derartigen Notfallsituation umgehend informiert.

4.2.3

Im Fall von geplanten Wartungsarbeiten informiert TMA den Kunden 10 (zehn) Werktage im Voraus. Im Fall einer Notfallsituation wird TMA den Kunden hiervon unverzüglich informieren.

TMA haftet insbesondere nicht für Schäden, Datenverluste und entgangenen Gewinn auf Grund von Dienstleistungsunterbrechungen, wenn die serviceunterbrechenden Wartungsmaßnahmen dem Kunden fristgerecht mitgeteilt wurden. Im Falle des Vorliegens einer Notfallsituation entfällt ebenfalls die Haftung von TMA. Im Übrigen gilt Punkt 18 der AGB für Business-Produkte.

4.3 Eigentum des Kunden Equipment

4.3.1

TMA hat nicht das Recht, Kunden Equipment für eigene Zwecke zu nutzen. TMA wird Eigentumshinweise von Kunden Equipment weder entfernen, ändern noch sie unkenntlich machen.

4.3.2

TMA wird sofort und jederzeit jeder dritten Person, die Zugang zu den Räumlichkeiten mit einem Gerichtsbeschluss oder Pfändungsbeschluss erwirkt, oder die als Konkursverwalter im Insolvenzverfahren auftritt, mitteilen, dass das Kundenequipment alleiniges Eigentum des Kunden ist.

4.4 Änderungen von Standort oder Konfiguration

TMA behält sich aus wichtigen insbesondere technischen und wirtschaftlichen Gründen das Recht vor, Standort und/oder Konfiguration der Kundenfläche zu ändern. TMA wird den Kunden von einer beabsichtigten Änderung des Standortes und/oder Konfiguration der Kundenfläche rechtzeitig informieren und dem Kunden einen neuen Standort bzw. eine neue Kundenfläche im Ausmaß der vertraglichen Leistung zuteilen. Der Kunde wird sein Equipment rechtzeitig auf eigene Kosten und eigene Gefahr verlegen. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, stellt dies einen außerordentlichen Kündigungsgrund für TMA unter Berücksichtigung des Punktes 7. dieser BGB dar. Sollte TMA die Verlegung des Kundenequipments in ein anderes Bundesland beabsichtigen und ist dem Kunden diese Verlegung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar, kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum geplanten Standortwechsel außerordentlich in Schriftform kündigen.

5 Stromnutzungsgebühren

5.1

Für den Fall, dass der Marktpreis für Strom (Verbrauch in kWh) um 5% oder mehr zu- oder abnimmt, ist TMA berechtigt, die Entgelte entsprechend anzupassen. Dies trifft auch für Dienstleistungen zu, bei denen die Stromnutzung inklusive ist, allerdings nur für die Komponente Strom. Sobald die 5%-Schwelle erstmals überschritten wird, tritt die Erhöhung automatisch ein. Sollte TMA trotz einer Steigung des Marktpreises für Strom um mehr als 5 % die ursprünglichen Entgelte weiterhin verrechnen, so stellt dies keinen konkludenten Verzicht seitens TMA auf das Recht, die Entgelte zu erhöhen, dar.

TMA ist jedoch bemüht, dem Kunden die Erhöhung möglichst ohne Verzug nach ihrem Eintritt tatsächlich schriftlich bekannt zu geben und vorzuschreiben.

5.2

Im Falle der Vertragsbeendigung steht dem Kunden die Stromversorgung weiterhin bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zur Verfügung. Nach Ablauf von 2 Wochen, gerechnet ab dem Kündigungstermin, wird das Equipment des Kunden von TMA vom Stromnetz genommen. (siehe auch Punkt 7.2 dieser BGB)

6 Beendigung des Bestandverhältnisses zwischen TMA und ihren Vermietern

Für den Fall, dass das Bestandverhältnis zwischen TMA und ihren Vermietern gültig beendet ist, kann die Vereinbarung über die Erbringung von Serverhousing Dienstleistungen mit sofortiger Wirkung von einer der beiden Parteien schriftlich beendet werden.

7 Beendigung des Vertragsverhältnisses/Abbau des Equipments

7.1

Der Kunde verpflichtet sich binnen 2 Wochen ab Vertragsbeendigung das Kundenequipment selbst auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten abzubauen und abzutransportieren.

7.2

Sollte der Kunde sein Equipment nicht binnen 2 Wochen ab Vertragsbeendigung abbauen, wird das Kundenequipment von TMA abgebaut. TMA wird den Kunden über den Abbau seines Equipments informieren. Der Aufwand für den Abbau wird dem Kunden von TMA separat in Rechnung gestellt.

7.3

Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand und zu den Bedingungen des Remote hands&eyes small laut den jeweils geltenden Entgeltbestimmungen. TMA haftet für keine Schäden am Kundenequipment, die durch den Abbau oder die Stromabschaltung entstehen. Im Übrigen gilt Punkt 18 der AGB für Business-Produkte.

7.4

Sollte der Kunde binnen 3 Monaten nach Vertragsbeendigung sein abgebautes Equipment nicht abholen, wird dieses durch eine von TMA beauftragte Entsorgungsfirma, fachgerecht entsorgt, wobei die dafür entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden.